Geschäftsstelle Forst / Direkte Förderung
Kristian Jovi

06.08.2019

FöRl Extremwetterfolgen - F A Q

Allgemein:

- Sind auch Maßnahmen für andere Baumarten förderfähig?

  Mit dem Freigabeerlass vom 04.06.2019 sind nur Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung in Fichtenwäldern freigegeben worden!

- Warum ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn nicht zugelassen?

  Voraussetzung für den förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist, dass ein prüffähiger Antrag vorliegt. Weil Haushaltsmittel bereitstehen, kann der Zuwendungsbescheid direkt erstellt werden. Für die Gewährung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns besteht keine Notwendigkeit.

- Sind Eigenleistungen förderfähig?

  Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Wenn Zweifel an der Art der Leistungserbringung bestehen werden auch bei festbetragsfinanzierten Maßnahmen Unternehmerrechnungen angefordert.

- Sind Leistungen von Selbstwerbern förderfähig?

  Ja, die Leistungen von Selbstwerbern sind denen von sonstigen Unternehmern gleichgestellt.

- Dürfen Sammelanträge gestellt werden?

  Sammelanträge sind nur bei Mitgliedern von Zusammenschlüssen zulässig. Der Förderhöchstbetrag von 15.000 EUR gilt dann für das begünstigte Mitglied, jedoch zusammenschlussübergreifend. Die De-minimis-Erklärung ist ebenfalls vom begünstigten Mitglied abzugeben.

- Wer muss bei Anträgen von Zusammenschlüssen die ‘de-minimis‘-Erklärung abgeben?

  Die De-minimis-Erklärungen sind bei Anträgen von Zusammenschlüssen von den beteiligten Waldbesitzern abzugeben und diese erhalten auch die jeweiligen Bescheinigungen.

- Können bei Anträgen von Zusammenschlüssen in Realteilungsgebieten die De-minimis-Erklärungen von betroffenen Waldeigentümer noch nach der Bewilligung eingereicht werden?

  Die Nr. 7.1 darf hier vorerst so angewendet werden, dass zwar ohne das Vorliegen aller De-minimis-Erklärungen bewilligt werden kann, aber nur für die Waldeigentümer die Förderung ausgezahlt wird, die spätestens mit dem Verwendungsnachweis die Erklärung vorlegen. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

- Ist Mulchen förderfähig?

  Nein, Mulchen ist in keinerlei Form förderfähig.

- Wie werden die Holzmengen nachgewiesen?

  Für Holzmengen die mit Harvestermaß gemessen werden genügt das einfache Harvestermaß. Für den Transport zum Lagerplatz können die Transportlisten herangezogen werden. In anderen Fällen müssen Aufmaßlisten erstellt und vom Regionalforstamt bestätigt werden.

- Muss bei geförderten Aufarbeitungsmaßnahmen nach 2.2.2 auch zwingend das Hacken nach 2.2.3 oder eine sonstige Maßnahme zur Beseitigung der Bruttauglichkeit durchgeführt werden?

  Alles bruttaugliche Material muss abgefahren, oder sonst wie brutuntauglich gemachen werden Für allen Maßnahmen gilt Nr. 6.4.2. Absatz 2 entsprechend. Das Einschränkung „mechanisch" findet keinerlei Anwendung. Ziel ist Borkenkäferbekämpfung!

- Ist das Begiften oder Verbrennen im Zusammenhang mit einer Fördermaßnahme förderschädlich?

  Nein, wenn Begiften oder Verbrennen im Zusammenhang mit einer Fördermaßnahme das letzte verfügbare Mittel darstellen, die Bruttauglichkeit innerhalb des forstschutzrelevanten Zeitraums herabzusetzen.

- Welche Messmethoden werden neben der Flächenmessung per GPS anerkannt?
  - Messung am Luftbild bei hoher Vergrößerung
  - Forsteinrichtung, wenn eine ganze Abteilung oder Unterabteilung betroffen ist
  - Bandmaß

Aufarbeiten:

- Wann wird die Aufarbeitung von Sturmholz gefördert?

  Die Aufarbeitung wird auch bei Sturmholz gefördert, wenn dieses bruttauglich oder von Borkenkäfern befallen ist.

- Wie wird die Aufarbeitung von der Flächenräumung abgegrenzt?

  Das Aufarbeiten umfasst jede Tätigkeit von der Fällung über das Rücken bis zur Polterung. Wird eine der Aufarbeitung zuzurechnende Tätigkeiten erbracht, kann die Förderung unabhängig von vorgelagerten Arbeiten gewährt werden.

Hacken:

- Darf Stamm- / Industrieholz förderunschädlich gehackt werden?

  Das Hacken von Stammholz und Industrieholz wird auch gefördert.

- Ist das Hacken auf der Rückegasse und das Vorkonzentrieren auf der Rückegasse in Nr. 2.2.3 und der Anlage wörtlich zu verstehen?

  Nein, es ist nicht eng auszulegen, sondern der Hacker kann auch auf dem Waldweg stehen. Das zu hackende Restmaterial muss im Rahmen der Einschlagmaßnahme auf der Rückegasse vorkonzentriert werden und soll nicht auf der Fläche verbleiben. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist, dass ein flächiges Befahren zum Einsammeln des Restholzes nicht erfolgt, um Bodenverdichtung zu vermeiden.

- Muss zwangsläufig alles Rundholz abgefahren werden?

  Wenn das Hacken gefördert wird, muss das Rundholz abgefahren, oder auch durch Hacken brutuntauglich gemacht werden. Auch das Begiften sowie das Verbrennen des Rundholzes als Ultima

Ratio mit zuvor erteilter Genehmigung des Regionalforstamt ist nicht förderschädlich und kann unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Schutzgebietsverordnungen erfolgen.

Holztransport

- Muss auch das Industrieholz abgefahren werden?

  Der Holztransport in Rinde zu einem Lagerplatz wird nur gefördert, wenn sämtliches Holz (einschließlich Industrieholz) abgefahren, oder das Restholz brutuntauglich gemacht wird.

- Darf auch Sturmholz mit abgefahren werden?

  Auch der Transport von Rundholz geworfener Bäume wird gefördert, wenn diese bruttauglich sind.

Holzlagerplätze

- Ist die Folienlagerung förderfähig?

- Lagerfolien und Folienlager sind nicht förderfähig. Sie befinden sich in NRW noch in der Erprobung durch Wald und Holz NRW.

gez.
Jovi